

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1933

Nr. 64

<b>Inhalt:</b> Dritte Verordnung über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 22. Mai 1933 .....	§. 367
Verordnung über Zolländerungen. Vom 10. Juni 1933 .....	§. 367
Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen. Vom 12. Juni 1933 .....	§. 367
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird. Vom 12. Juni 1933 .....	§. 368
Verordnung über Zolländerungen. Vom 13. Juni 1933 .....	§. 368
Durchführungsverordnung zum Gesetz über Treuhänder der Arbeit. Vom 13. Juni 1933 .....	§. 368
Verordnung über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelspreisen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen. Vom 13. Juni 1933 .....	§. 370

### Dritte Verordnung über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden.

Vom 22. Mai 1933\*).

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird den im § 11 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Vereinigungen die Nationalsozialistische Deutsche Kriegsopferversorgung G. V. Sitz Berlin gleichgestellt.

Berlin, den 22. Mai 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Bang

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 135 vom 13. Juni 1933.

### Verordnung über Zolländerungen.

Vom 10. Juni 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Viertes Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung

Reichsgesetzbl. 1933 I

zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 wird verordnet:

Die Anmerkung zu Abs. 3 der Nr. 135 des Zolltarifs (Verordnung über Zolländerungen vom 4. März 1933 Reichsgesetzbl. I S. 101) wird gestrichen.

Berlin, den 10. Juni 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft

Hugenberg

### Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen.

Vom 12. Juni 1933.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird folgendes verordnet:

Die Einfuhr von Faustfeuerwaffen aus dem Auslande wird aus sicherheitspolizeilichen Gründen bis auf weiteres verboten.

Ausnahmen im Einzelfalle sind unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) zulässig.

Berlin, den 12. Juni 1933.

Der Reichsminister des Innern

Frid